



**Gemeinde Kienberg**

**Pachtreglement**

**2016**

- Art. 1 **Allmendland:** Das Allmendland ist unveräusserlich. Es umfasst sämtliche nichtbewaldeten Grundstücke der Gemeinde Kienberg.
- Art. 2 **Pachtdauer:** Die Pacht wird für die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen. Die Übernahme von einzelnen Parzellen erfolgt am 01. November. Die Pacht geht ohne vorherige Kündigung am 31. Oktober zu Ende.
- Art. 3 **Pachtzins-Verfall:** Die Pachtzinse sind jeweils am 01. Oktober verfallen.
- Art. 4 **Bewirtschaftung:** Der Pächter verpflichtet sich, das Grundstück in sachkundiger Weise zu bewirtschaften und durch zweckmässige Düngung und Bearbeitung die dauernde Ertragsfähigkeit desselben zu erhalten. Der Gemeinderat kann bei einzelnen Parzellen Einschränkungen der Bewirtschaftung erlassen. Das Ausbringen von Klärschlamm auf Grundstücke der Gemeinde Kienberg ist verboten.
- Art. 5 **Schadenfälle:** Alle gesetzlichen Schädlingsbekämpfungen obliegen dem Pächter. Für Schädigungen des Pächters durch versicherbare und unversicherbare Unglücksfälle und Naturereignisse gewährt der Verpächter keinen Nachlass am Pachtzins.
- Art. 6 **Waldung:** Den Pächtern oder Eigentümern von Parzellen, welche an die Waldung der Gemeinde angrenzen, ist es untersagt, irgendwelche Eingriffe an den Waldrändern vorzunehmen. Sollte die Bewirtschaftung durch Stauden, überhängende Äste usw. behindert werden, so hat der Pächter den Forstorganen davon Mitteilung zu machen, welche für die notwendigen Vorkehrungen besorgt sein müssen.
- Art. 7 **Unterpacht:** Dem Pächter ist es untersagt, die gesteierte Parzelle oder Teile an Dritte in Unterpacht zu geben.
- Eine Unterverpachtung liegt vor, wenn das Pachtobjekt durch einen Dritten bewirtschaftet wird.
- Die Unterpacht bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ein Flächentausch von Gemeindepachtland innerhalb einer anerkannten Form der Zusammenarbeit (Betriebsgemeinschaft, Betriebszweiggemeinschaft, evtl. auch ÖLN-Gemeinschaft) gilt nicht als Unterverpachtung.
- Art. 8 **Flächentausch:** Auf Gesuch hin kann die Gemeinde einem Abtausch von verpachtetem Gemeindeland zustimmen, wenn dieser der Arrondierung der Betriebe dient.
- Art. 9 **Rücktritt:** Aus zwingenden Gründen kann der Pächter schon vor Ablauf der sechsjährigen Pachtdauer unter nachgenannten Bedingungen auf Ende eines Pachtjahres von der Pacht zurücktreten:
1. Der Pächter hat mindestens sechs Monate vorher, also bis spätestens am 30. April ein begründetes schriftliches Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
  2. Der Gemeinderat entscheidet endgültig über Annahme oder Abweisung des Gesuches.
  3. Wird dem Gesuch entsprochen, so hat der Gemeinderat die Parzelle innert nützlicher Frist für den Rest der Pachtdauer öffentlich zur Steigerung auszuschreiben.
- Art. 10 **Anspruch auf Pachtland:** Anspruch auf Gemeindepachtland haben grundsätzlich nur Einwohner der Gemeinde Kienberg, welche ein bäuerliches Gewerbe selber betreiben und direktzahlungsberechtigt sind.

- Art. 11 **Steigerung bis zum Höchstpachtzins:** Bei Steigerung bis zum Höchstpachtzins wird die Parzelle dem bisherigen Pächter zugeschlagen. Wird eine Parzelle neu versteigert und von mehreren Bietern der Höchstpachtzins geboten, so entscheidet das Los.
- Art. 12 **Pachtzins:** Der Gemeinderat ist zuständig, wenn nötig vor jeder Neuverpachtung die Parzellen neu einzuteilen. Der Pachtzins wird pro Are berechnet. Der Gemeinderat setzt bei jeder Neuverpachtung den Mindestpachtzins und den Höchstpachtzins fest, welcher durch das Amt für Landwirtschaft zu genehmigen ist.
- Art. 13 **Verstösse gegen das Pachtreglement:** Der Gemeinderat hat das Recht, bei einem Verstoß gegen das Pachtreglement den Pachtvertrag bis am 30. April auf Ende des laufenden Jahres zu kündigen.
- Art. 14 **Pachtübernahme-Bedingungen:** Die Pächter der mit entsprechenden Nummern bezeichneten Parzellen bestätigen durch ihre Unterschrift, von den Bedingungen des vorstehenden Pachtreglements Kenntnis genommen zu haben und dieses als rechtsverbindlich anzuerkennen.
- Art. 15 **Schlussbestimmungen:** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 09.06.2016 ab 01. November 2016 in Kraft. Es ersetzt das Pachtreglement vom 16. Dezember 2010.

- Von der Forstkommision beschlossen am 12.05.2016
- Vom Gemeinderat beschlossen am 17.05.2016
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09.06.2016

## GEMEINDE KIENBERG

Roger Meier  
Gemeindepräsident

Daniela Hunziker  
Gemeindeschreiberin